

RS OGH 1957/2/5 4Ob2/57

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 05.02.1957

Norm

GewO 1859 §73

GewO 1859 §86

GewO 1859 §101

Rechtssatz

Das Lehrverhältnis wird nicht nur durch die ungerechtfertigte Entlassung der Lehrlinge, sondern auch durch dessen ungerechtfertigten vorzeitigen Austritt nicht beendet. Voraussetzung des Anspruches eines Lehrlings auf Ausstellung eines Lehrzeugnisses und auf Ausfolgung seiner Arbeitspapiere ist nicht nur die faktische, sondern auch die rechtliche Beendigung des Lehrverhältnisses.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 2/57
Entscheidungstext OGH 05.02.1957 4 Ob 2/57
Veröff: Arb 6598 = SozM IB,79

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1957:RS0060078

Dokumentnummer

JJR_19570205_OGH0002_0040OB00002_5700000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at